

Regensburger Pastoral-Erlaß bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.¹⁾

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Reil in Eichstätt (Bayern).

II. Theil.

Die Aussetzung des Allerheiligsten.

1. Abschnitt:

A. Allgemeine Gesetze.

§ 13. Ritus der Aussetzung. a) „Sollte eine . . Andacht aus sehr gewichtigen Gründen oder mit besonderer Erlaubnis an einem Nebenaltare stattfinden, so darf das Allerheiligste nie offen in der Monstranz dahin oder von da zurückgetragen werden, sondern nur in einem geziemenden, die Lunula mit der heiligen Hostie bergenden Gefäße, aus dem sie dann auf dem Nebenaltare genommen und in die Monstranz gestellt wird. Diese Uebertragung hat der Priester vor dem Gottesdienste und nicht im Messgewande oder Pluviale zu vollziehen; wohl aber muß er mit dem weißen Velum humerale bekleidet sein und auch das Gefäß damit umhüllen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn das Allerheiligste im Ciborium auf einen Nebenaltar getragen wird. Voraus gehen stets zwei Ministranten mit brennenden Kerzen.“ P. C. (l. c. n. 15).

Nach § 10 müssen die Aussetzungen am Hochaltare stattfinden, und dort auch alle Gottesdienste während derselben gehalten werden. Wird ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis die Aussetzung auf einem andern, als dem Hochaltare vorgenommen, und ist es also von demselben weg zur Aussetzung auf einen Nebenaltar zu tragen, so ist dieser Act in nicht feierlicher Weise zu vollziehen und zwar nach Maßgabe der Vorschriften für die Uebertragung der s. pixis auf einen Nebenaltar am Gründonnerstag, welche das Caerem. Episc. (lib. II. c. XXIX) in folgender Weise ordnet: „Diaconus reposita pixide — post Communionem — cum Hostiis super altare, si quae remanserunt, illam cooperit et consignat alicui presbytero parato cum stola et cotta seu pluviali, qui illam sub baldachino, si commodè fieri potest, praeceuntibus clericis cum intorticiis et aliquibus de clero comitantibus, portat ad locum, ubi asservatur Ss. Sacramentum.“

Die Aussetzung und Einsetzung des Allerheiligsten geschieht ohne Velum, wenn das Allerheiligste auf dem nämlichen Altare sich befindet, auf welchem die Expositio und Repositio vorgenommen wird, jederzeit aber mit demselben, wenn es auf einen andern Altar über-

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1891 Heft III S. 580, Heft IV S. 822 und Jahrgang 1892 Heft I S. 58.

tragen wird. „Si tabernaculum est eodem in altari, velo humerali non est opus; si diverso in altari extaret tabernaculum, velum humerale est adhibendum.“ S. R. C. d. 16. Dec. 1628.

Dass das Allerheiligste verhüllt — mit dem Schultervelum — getragen werden muss, und dass dieser Procession Cleriker mit brennenden Kerzen, (in Ermanglung derselben Ministranten) voranzugehen haben, sowie auch, dass die Uebertragung nicht im Messgewande vorgenommen werden darf, was überhaupt gegen alle liturgischen Grundsätze verstoßen würde, sagt schon die eben angeführte Vorschrift des Caeremoniale. — Ueber das Gefäß, in welchem die zur Aussetzung in der Monstranz bestimmte heilige Hostie aufbewahrt werden muss, s. § 4 sub γ und δ. — Die Unsitte, das Sanctissimum in der Monstranz zur Aussetzung auf die einfachste Weise von einem Altare zum andern zu tragen, ohne dass auch nur jene Solennität eingehalten wird, welche gefordert werden muss, wenn es verschlossen und verhüllt unter uns ist, findet in den authentischen liturgischen Quellen nicht die geringste Berechtigung. — Erst nach der Uebertragung des Allerheiligsten auf den Nebenaltar bekleidet sich der Priester mit den Paramenten, welche das vor demselben abzuhaltende Officium divinum erfordert.

Befindet sich das Allerheiligste schon im Tabernakel des Altares, auf welchem es zum Officium ausgesetzt wird, dann wird die Expositio in der jedem Priester ohnehin bekannten Weise vorgenommen. „Ss. Sacram. exponendum et deponendum est manibus sacrorum ministrorum, non autem ope cujusdam machinae qua Ostensorium elevatur et deponitur.“ S. R. C. 7. Jul. 1878. — Von einem Segen unmittelbar nach der Aussetzung ist in keinem der liturgischen Bücher eine Rede (s. § 24).

b) „Die Farbe der Paramente bei Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten, welche unmittelbar an das Amt oder an die liturgische Vesper sich anreihen, auch bei Processionen darnach, ist die nämliche, welche kirchlich für das Amt oder die Vesper vorgeschrieben ist. Die schwarze Farbe ist jedoch stets ausgeschlossen, weshalb nach Functionen, welche schwarze Paramente bedingen, nie eine Aussetzung sich unmittelbar anreihen kann. Bei allen andern Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten ist die Farbe stets weiß. Das Velum humerale bei den Processionen und bei dem sacramentalen Segen ist aber auch dann immer weiß, wenn nach obiger Regel die übrigen Paramente eine andere Farbe hatten.“ P. E. (l. c. n. 16).

Findet die Aussetzung unmittelbar vor der Hochmesse statt, die cum ministris gefeiert wird, so tritt der Celebrant im Messgewande zum Altar, dessen Farbe dem Officium des Tages entspricht. „In altari, ubi est publice expositum Ss. Sacramentum, si celebratur Missa diei, celebrari debet cum paramentis festo seu Officio convenientibus.“ (S. R. C. d. 29. Jan. 1752.) Die Farbe der Paramente, im Falle die Expositio unmittelbar nach

dem Hochamte stattfindet, ist die nämliche, wie bei einer Aussetzung vor demselben. Die gleichen Grundsätze gelten nach einem Bescheide der S. R. C. vom 20. September 1806 bei einer Aussetzung vor oder nach der Vesper. Zu einer Andacht vor dem Allerheiligsten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht mit der Messe oder Vesper, wie zu Litaneien, zum Rosenkranze, Miserere u. dgl., fordern die Rubriken jederzeit Paramente von weißer Farbe, und wird dieser allgemeine Grundsatz durch ein Decret der S. R. C. d. 20. Sept. 1806 ausdrücklich eingeschränkt.

Bezüglich der Paramente von schwarzer Farbe s. § 11 sub b. Zur näheren Erläuterung dieser Frage sind noch folgende Decrete der S. R. C. anzuführen: I. vom 1. Juni 1681: „In actu benedictionis Ss. Sacram. populo elargiendae, quando illud exponitur in suffragium fidelium defunctorum, utantur stola et pluviali albi coloris, et non nigri.“ Et ita declaravit et servari mandavit. II. vom 10. Februar 1685: Dub. 1. An liceat Confraternitati Suffragii, exponere Ss. Eucharistiae Sacramentum cum apparamentis nigris, et in Processione illud deferre cum vexillis nigri coloris? — Dub. 2. An eidem Confraternitati liceat similem expositionem facere in Missa et Officio Defunctorum cum apparatu pariter nigri coloris? — Resp. ad 1 et 2: „Non licere.“ Et ita declaravit et decrevit. Bezüglich der Aussetzung nach einer Requiem-Messe s. § 23 sub a.

Die gelben Paramente sind durch folgendes Decret der S. R. C. n. 16. März 1833 ebenfalls untersagt: Dub. Utrum liceat uti colore flavo vel caeruleo in Sacrificio Missae et expositione Ss. Sacramenti? „Negative.“ Et ita servari mandavit. Das gleiche Verbot schärfte auch das letzte Prager Concil ein. Paramenta ex auro contexta sind nach Erklärung der Ritus-Congregation vom 28. April 1866 pro quocunque colore, exceptis violaceo et nigro geduldet.

Hinsichtlich der Farbe des Velum bei Aussetzungen verordnet die S. R. C. durch ein Decret vom 25. Sept. 1852: „Color albus in Velo humerali semper observetur“, sc. in Processionibus et Benedictionibus cum Ss. Sacramento. Und: „Velum, quod imponitur humeris sacerdotis ad deferendum Ss. Eucharistiae Sacramentum, semper debet esse coloris albi“ (S. R. C. d. 26. Mart. 1859). Die Instr. Clem. schreibt vor (§ 18): „Das Velum humerale muß jedesmal, so oft das Allerheiligste zu tragen ist, selbst am Charfreitag, von weißer Farbe sein.“ Den Grund hievon gibt Gardellini an, wenn er schreibt (Comment. ad Instr. Clem. § 18): „Color veli humeralis indiscriminatim erit albus, quia nihil habet commune cum Missa, et unice Sacramento inservit. Qua potissimum de causa feria VI. in Parasceve, licet omnia, quae ad Officium illius diei pertinent, luctuosa et lugubria sint, velo tamen albi coloris sacerdos, qui Sacramentum

defert, uti debet. Idem dicendum, quia eadem militat ratio, de baldachino hastato in Processione adhibendo.“ Aus diesem Grunde verordnete auch das letzte Prager Concil: „Velum celebrantis in expositione Ss. Sacramenti nunquam aliud, nisi coloris albi sit; prout vela ciborii quoque, nec non bursae et baldachini, deferendo Venerabili Sacramento inservientes, ex albi coloris panno confecta sint oportet.“ (S. § 27.)

c) „Die Incensation des Allerheiligsten ist, wenn es in der Monstranz ausgelegt wird, stets geboten, und zwar zweimal: unmittelbar nach dem Acte der Auslegung und vor dem Segen; wird es im Ciborium ausgelegt, so ist die Incensation gestattet, bei mehr feierlichen Gelegenheiten zu empfehlen, aber nicht geboten.“ B. C. (I. c. n. 17.)

Bezüglich der Incensation unmittelbar nach dem Acte der Auslegung und der Art und Weise derselben verordnet das Caerem. (Episc. lib. I. c. XXIII): „Si Ss. Sacramentum super altari expositum sit, semper a . . . celebrante genuflexo thurificandum est triplici ductu. Quod si ipsum solum Sacramentum sit thurificandum, . . . nunquam debet . . . thus benedici, sed simpliciter poni in thuribulum . . . Sed si thurificandum est altare, super quo positum sit Ss. Sacramentum apertum, . . . tunc benedicitur thus . . .“ Ein Decret der S. R. C. vom 26. März 1859 schreibt vor: „Sacerdotem, dum incensum ponit in thuribulo, stare debere; ab eodem vero Ss. Eucharistiae Sacramentum thurificandum esse triplici tantum ductu, sed genibus flexis, et tam ante, quam post incensationem profunda facta capitis inclinatione.“ — Die Einlegung des Incenses und die thurificatio des Allerheiligsten geschieht ohne Velum.

Bezüglich der Incensation vor dem Segen s. § 25. Was die Incensation des Allerheiligsten betrifft, wenn es im Ciborium ausgelegt ist, so sind die Ansichten der Liturgisten hierüber verschieden. Jedenfalls ist eine Pflicht der Incensation nach der Auslegung und vor dem Segen nicht erweisbar. „Congruentius thurificationem adhiberi“ sagt ein Decret der S. R. C. d. 9. Maj. 1857.

§ 14. Die Missa vor dem in der Monstranz ausgelegten Allerheiligsten.

a) „Indem grundsätzlich die kirchliche Vorschrift aufrechterhalten werden muß, daß — mit Ausnahme der Frohnleichnam's- Octav und der Repositions-Messe am Schlusse einer längeren Auslegung — kein Amt und keine Messe auf dem Altare celebriert werden darf, auf welchem das Allerheiligste ausgelegt ist, hat der heilige Stuhl für gewisse Fälle doch erklärt, es könne geduldet werden, daß in Kirchen, wo dies schon sehr alte Gewohnheit ist, an den höchsten Festen das Hochamt, aber auch nur dieses, vor dem in der Monstranz ausgelegten Allerheiligsten celebriert werde, sofern im Uebrigen die bezüglichlichen kirch-